

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/1c1de90b-3ec2-35c3-bd70-c943eb69d27b

Bibliografie

Titel Technische Regeln Druckgase Richtlinie für das Prüfen von Druckgasbehältern durch den

Sachverständigen Prüfen im Bauartzulassungsverfahren, erstmaliges Prüfen und Prüfen nach

Änderung und Instandsetzung (TRG 760)

Amtliche Abkürzung TRG 760

Normtyp Technische Regel

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. keine FN

Abschnitt 3 TRG 760 - Prüfen im Bauartzulassungsverfahren (1)

3.1 Ordnungsprüfung

Der Sachverständige prüft die Antragsunterlagen (siehe TRG 700 Nr. 3 und 4) auf Vollständigkeit.

3.2 Technische Prüfung

3.2.1 Prüfen der Antragsunterlagen

Der Sachverständige prüft die Antragsunterlagen auf Erfüllen der Anforderungen der zutreffenden TRG.

Im einzelnen prüft der Sachverständige:

- die Zeichnungen und die dazugehörigen Unterlagen auf Bemessung, Gestaltung, Werkstoffe, Wärmebehandlung und Herstellen,
- die Unterlagen über die vorgesehene Ausrüstung, Kennzeichnung und Betriebsweise,
- soweit Abweichungen von den geltenden TRG vorliegen, auf welche andere Weise die Sicherheit gewährleistet ist,
- ob die an den Hersteller zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, um ein sachgemäßes und dem Stand der Technik entsprechendes Herstellen und Prüfen sowie eine ausreichende Güteüberwachung zu gewährleisten (siehe <u>TRG 200</u> und <u>240</u>).

3.2.2 Prüfen der Baumuster

Für das Prüfen der Baumuster kommen in Abhängigkeit von den behälterspezifischen Anforderungen folgende Prüfungen in Betracht:

- 1. Prüfung auf Übereinstimmung mit den Antragsunterlagen
- 2. Bauprüfung
- 3. Prüfung von Leergewicht und Fassungsraum
- Wasserdruckprüfung
- 5. Lastwechselversuche



	6.	Berstversuche
	7.	Fallversuche
	8.	Werkstoffprüfung
	9.	Prüfung der Betriebsfertigkeit
	10.	sonstige behälterspezifische Prüfungen
		uartzulassung für eine Baureihe beantragt worden, so kann sich der Sachverständige auf das Prüfen der Größen ie die Beurteilung zulassen, ob die gesamte Baureihe den sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht.
3.2.4 Für das Prüfen der Baumuster gelten bei:		
	1.	nahtlosen Raschen aus Stahl: Anlage 1
	2.	nahtlosen Raschen aus Aluminium: Anlage 2 (2)
	3.	geschweißten Raschen und Treibgastanks aus Stahl: Anlage 3
	4.	Einwegflaschen (TRG 303) und Druckgasbehältern ortsbeweglicher Feuerlöscher (TRG 500): Anlage 4
	5.	Fässern: Anlage 5
	6.	geschweißten Fahrzeugbehältern, Eisenbahnkesselwagen und Tankcontainern: Anlage 6 (3)
	7.	geschweißten Fahrzeugbehältern, Eisenbahnkesselwagen und Tankcontainern für tiefkalten Betrieb: Anlage 7
	8.	Behältern für tiefkalten Betrieb bis 1000 I Inhalt (z. B. Kannen): Anlage 8
	9.	nahtlosen Großraumbehältern: Anlage 9) (4)
Prüfu	ngen vom	Prüfen der Baumuster sonstiger in Nummer 3.2.4 nicht genannter Druckgasbehälter sind Art und Umfang der Sachverständigen im Benehmen mit dem Hersteller und in Übereinstimmung mit den in den zutreffenden TRG orderungen festzulegen. Die in Nummer 3.2.4 genannten Anlagen sind dabei sinngemäß anzuwenden.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

(2) Amtl. Anm.: in Vorbereitung

(3) Amtl. Anm.: in Vorbereitung



(4) Amtl. Anm.: in Vorbereitung